



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 15. November 2022

Nr. 15

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Landkreis Kelheim über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr vom 24. Oktober 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-24	128
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr vom 24. Oktober 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-25	132
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Landkreis Cham über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr vom 24. Oktober 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-26	136
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Schwandorf, dem Landkreis Cham und dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr vom 24. Oktober 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-27	140

Schulen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Maler und Lackierer –FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung“ „Maler und Lackierer –FR Bauten und Korrosionsschutz“ „Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“ vom 24. Oktober 2022 Nr. ROP – SG 44- 3204.1-43-1	144
--	-----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2022	145
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung am 24. November 2022 um 10.00 Uhr in der Stadthalle in Neustadt a.d.Waldnaab	146

Bekanntmachungen anderer Behörden

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3	
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. September 2022, Gz. RMF-SG10-2191-3-3	147



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Landkreis Kelheim
über die Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr
vom 24. Oktober 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-24**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Landkreis Kelheim abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. Mai/15. Oktober 2021 über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Oktober 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-20, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Alt. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 24. Oktober 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- „Delegationsvereinbarung“ -**

zwischen

dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,
Altmühlstraße 3,
93059 Regensburg,

und

dem Landkreis Kelheim,
vertreten durch Landrat Martin Neumeyer,
Donaupark 12,
93309 Kelheim,

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 3. August 2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Kelheim mitbedienter Aufgabenträger:
 - Regensburg - Pentling - Großberg - Oberndorf/Bad Abbach; derzeit Linie 16
 - Regensburg Ernst-Reuter-Platz - Pentling - Bad Abbach – Lengfeld; derzeit Linie 16a/19
 - Langquaid - Wolkering - Gebelkofen - Obertraubling - Regensburg; derzeit Linie 22
 - Langquaid - Eggmühl - Alteglofsheim - Neutraubling; derzeit Linie 25
 - Painten - Aichkirchen - Hemau - Beratzhausen – Oberpfaundorf; derzeit Linie 66

§ 3 Tarif - insbesondere 365-Euro-Ticket

- (1) Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der Landkreis Regensburg für alle in § 2 Abs. 4 genannten Linien zuständiger Aufgabenträger in Bezug auf die Vorgabe der Anwendung des RVV-Verbundtarifs und die Gewährung von damit in Verbindung stehenden Ausgleichsleistungen. § 4 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Der Landkreis Regensburg gewährleistet, dass auf allen Linien der RVV-Tarif angewendet wird. Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem RVV-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der Landkreis Regensburg auf der Grundlage der Abstimmungen mit dem mitbedienten Aufgabenträger die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.
- (3) Auch im Zusammenhang mit der Einführung des 365-Euro-Tickets RVV mit Wirkung zum 1. August 2020 trifft der Landkreis Regensburg alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers. Der Landkreis Regensburg bedient sich auch hierfür seines Tochterunternehmens GFN.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - c) den Erlass allgemeiner Vorschriften mit Wirkung für die genannten Linien,
 - d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgeannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften,

- e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d) mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.

- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über wesentliche Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.
- (4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im RVV-Tarif ist nicht erforderlich.
- (5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlusssicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Aufgabenträger ersetzen einander den bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet. Die Einzelheiten zum Ausgleich von Aufwand und Kosten nach den Sätzen 1 und 2 werden gesondert vereinbart. Diese gesonderte Vereinbarung wird als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigelegt.
- (2) Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

Regensburg, den 15. Oktober 2021
Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Kelheim, den 3. Mai 2021
Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Anlage 1

Anforderungen an das Verkehrsangebot

Die Aufgabenträger vereinbaren, welches Verkehrsangebot der jeweils zuständige Aufgabenträger gewährleistet. Die Anforderungen werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Die Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1.

Die Aufgabenträger können über die Fahrpläne hinaus weitergehende Anforderungen an das Verkehrsangebot vereinbaren.

Anlage 2

Finanzierung

Verfahren und Höhe der ungedeckten Kosten werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Verfahren zu Beginn der Laufzeit der Zweckvereinbarung

Für die verbleibende Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen gilt § 7 Abs. 3, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Neuregelung

Die Aufgabenträger vereinbaren für zukünftige Betrauungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, d. h. mit Wirkung ab dem Ende der Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen oder für neue Linienverkehre, ein Verfahren für die Ermittlung der Höhe der ungedeckten Kosten.

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Kelheim und
dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr
vom 24. Oktober 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-25**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. Mai/15. Oktober/26. Oktober 2021 über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Oktober 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-21, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Alt. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 24. Oktober 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- „Delegationsvereinbarung“ -**

zwischen

dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,
Altmühlstraße 3,
93059 Regensburg,

dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
vertreten durch Landrat Willibald Gailler,
Nürnberger Straße 1,
92318 Neumarkt i.d.OPf.,

und

dem Landkreis Kelheim,
vertreten durch Landrat Martin Neumeyer,
Donaupark 12,
93309 Kelheim,

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 3. August 2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe und Tarife zuständige Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe und Tarife zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Regensburg der für die Vergabe und Tarife zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. mitbedienter Aufgabenträger:
 - Hohenfels – Kallmünz – Steinsberg – Lappersdorf – Regensburg; derzeit RVV-Linie 15
 - Parsberg – Deuerling – Edlhausen, VGN 538
 - Parsberg – Polzhausen, VGN 539
 - Parsberg – Oberpfaundorf – Brunn, VGN 544
- (5) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Regensburg der für die Vergabe und Tarife zuständige Aufgabenträger und sind die Landkreise Neumarkt i.d.OPf. und Kelheim mitbediente Aufgabenträger:
 - Parsberg – Lupburg – Hemau – Painten, VGN 545
- (6) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. der für die Vergabe und Tarife zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regensburg mitbedienter Aufgabenträger:
 - Wildenstein/Muttenhofen – Dietfurt – Beilngries, VGN 524
 - Tiefenhüll – Breitenbrunn – Berching, VGN 528

§ 3 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - c) den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien,
 - d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften,

- e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d) mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 4 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.

- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über wesentliche Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.
- (4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im RVV-Tarif ist nicht erforderlich.
- (5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlusssicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Aufgabenträger ersetzen einander den bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet. Die Einzelheiten zum Ausgleich von Aufwand und Kosten nach den Sätzen 1 und 2 werden gesondert vereinbart. Diese gesonderte Vereinbarung wird als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigefügt.
- (2) Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

Regensburg, den 15. Oktober 2021
Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Neumarkt i.d.OPf., den 26. Oktober 2021
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler
Landrat

Kelheim, den 3. Mai 2021
Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Anlage 1

Anforderungen an das Verkehrsangebot

Die Aufgabenträger vereinbaren, welches Verkehrsangebot der jeweils zuständige Aufgabenträger gewährleistet. Die Anforderungen werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Die Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1.

Die Aufgabenträger können über die Fahrpläne hinaus weitergehende Anforderungen an das Verkehrsangebot vereinbaren.

Anlage 2

Finanzierung

Verfahren und Höhe der ungedeckten Kosten werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Verfahren zu Beginn der Laufzeit der Zweckvereinbarung

Für die verbleibende Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen gilt § 7 Abs. 3, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Neuregelung

Die Aufgabenträger vereinbaren für zukünftige Betrauungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, d. h. mit Wirkung ab dem Ende der Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen oder für neue Linienverkehre, ein Verfahren für die Ermittlung der Höhe der ungedeckten Kosten.

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Landkreis Cham
über die Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr
vom 24. Oktober 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-26**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Landkreis Cham abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. November/9. Dezember 2020 über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Oktober 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-22, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 24. Oktober 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- „Delegationsvereinbarung“ -**

zwischen

dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,
Altmühlstraße 3,
93059 Regensburg,

und

dem Landkreis Cham
vertreten durch Landrat Franz Löffler,
Rachelstraße 6,
93413 Cham,

zusammen bezeichnet als „**die Aufgabenträger**“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 3. August 2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Cham mitbedienter Aufgabenträger:
 - Falkenstein - Wald - Roßbach - Bernhardswald - Regensburg; derzeit RVV-Linie 34
 - Pfaffenfang - Altenthann - Donaustauf - Tegernheim - Regensburg; derzeit RVV-Linie 36
 - Frauenzell - Brennbach - Süssenbach - Donaustauf - Tegernheim - Regensburg; derzeit Linie 37
- (5) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Cham der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regensburg mitbedienter Aufgabenträger:
 - Cham - Schorndorf - Falkenstein - Wörth a.d. Donau - Tegernheim – Regensburg; derzeit RVV-Linie 5 (Anteil 5b), VLC-Linie 810, RBO-Linie 6072
 - Cham – Roding - Zell - Bernhardswald – Regensburg; derzeit RVV-Linie 34 (Anteil Genehmigung 34a); VLC-Linie 219

§ 3 Tarif - insbesondere 365-Euro-Ticket

- (1) Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der Landkreis Regensburg für alle in § 2 Abs. 4 genannten Linien zuständiger Aufgabenträger in Bezug auf die Vorgabe der Anwendung des RVV-Verbundtarifs und die Gewährung von damit in Verbindung stehenden Ausgleichsleistungen. § 4 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Der Landkreis Regensburg gewährleistet, dass auf allen Linien der RVV-Tarif angewendet wird. Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem RVV-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der Landkreis Regensburg auf der Grundlage der Abstimmungen mit dem mitbedienten Aufgabenträger die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.
- (3) Auch im Zusammenhang mit der Einführung des 365-EUR-Tickets RVV mit Wirkung zum 01.08.2020 trifft der Landkreis Regensburg alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers. Der Landkreis Regensburg bedient sich auch hierfür seines Tochterunternehmens GFN.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - c) den Erlass allgemeiner Vorschriften mit Wirkung für die genannten Linien,

- d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgeannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften,
 - e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern bestmöglich wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über wesentliche Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.
- (4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im RVV-Tarif ist nicht erforderlich.
- (5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlussicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Aufgabenträger ersetzen einander den bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Dies erfolgt jährlich in Form einer Pauschale in Höhe von 1,5 % der Umsatzerlöse, bezogen auf die jeweiligen Linienabschnitte. Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Diese gesonderte Vereinbarung ist als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigefügt.
- (2) Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt, der Aufgabenträger erhält je ein Exemplar.

Regensburg, den 30. November 2020
Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Cham, den 9. Dezember 2020
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat
Bezirkstagspräsident

Anlage 1

Anforderungen an das Verkehrsangebot

Die Aufgabenträger vereinbaren, welches Verkehrsangebot der jeweils zuständige Aufgabenträger gewährleistet. Die Anforderungen werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Die Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1.

Die Aufgabenträger können über die Fahrpläne hinaus weitergehende Anforderungen an das Verkehrsangebot vereinbaren.

Anlage 2

Finanzierung

Verfahren und Höhe der ungedeckten Kosten werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Verfahren zu Beginn der Laufzeit der Zweckvereinbarung

Für die verbleibende Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen gilt § 7 Abs. 3, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Neuregelung

Die Aufgabenträger vereinbaren für zukünftige Betrauungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, d. h. mit Wirkung ab dem Ende der Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen oder für neue Linienverkehre, ein Verfahren für die Ermittlung der Höhe der ungedeckten Kosten.

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Schwandorf,
dem Landkreis Cham und dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach
über die Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr
vom 24. Oktober 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-27**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Schwandorf, dem Landkreis Cham und dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. November/9. Dezember/17. Dezember/30. Dezember 2020 über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Oktober 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-5-4-23, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 24. Oktober 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- „Delegationsvereinbarung“ -**

zwischen

dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,
Altmühlstraße 3,
93059 Regensburg,

dem Landkreis Schwandorf,
vertreten durch Landrat Thomas Ebeling,
Wackersdorfer Straße 80,
92421 Schwandorf,

dem Landkreis Cham,
vertreten durch Landrat Franz Löffler,
Rachelstraße 6
93413 Cham,

dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Cerny,
Rathausstraße 4,
92224 Amberg,

zusammen bezeichnet als „**die Aufgabenträger**“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 3. August 2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Schwandorf, Cham sowie der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Regensburg / Landkreis Schwandorf

- Schwandorf - Teublitz - Maxhütte-Haidhof - Ponholz Regenstau - Zeitlarn – Regensburg; derzeit Linie 41
- Eitlbrunn - Kallmünz - Burglengenfeld - Regenstau - Zeitlarn – Regensburg; derzeit Linie 42
- Neunburg vorm Wald - Bodenwöhr - Nittenau - Marienthal - Regenstau – Regensburg; derzeit Linie 43
- Pielenhofen - Hochdorf - Kallmünz – Burglengenfeld; derzeit Linie 110
- Wenzelbach - Bernhardswald - Pettenreuth – Nittenau; derzeit Linie 115

Landkreis Regensburg / Landkreis Schwandorf / Landkreis Cham

- Roding - Bruck - Walderbach - Nittenau - Regenstau - Zeitlarn – Regensburg; derzeit Linie 43

Landkreis Regensburg / Landkreis Schwandorf / ZNAS

- Amberg - Ebermannsdorf - Ensdorf - Schmidmühlen - Burglengenfeld - Regenstau - Regensburg; derzeit RVV-Linie 41 (Anteil Genehmigung Amberg - Regensburg) bzw. ZNAS-Linie 51, ab 01.01.2021 ZNAS-Linie 451

§ 3 Tarif - insbesondere 365-Euro-Ticket

- (1) Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der Landkreis Regensburg für alle in § 2 Abs. 4 genannten Linien zuständiger Aufgabenträger in Bezug auf die Vorgabe der Anwendung des RVV-Verbundtarifs und die Gewährung von damit in Verbindung stehenden Ausgleichsleistungen. § 4 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Der Landkreis Regensburg gewährleistet, dass auf allen Linien der RVV-Tarif angewendet wird. Eine Ausnahme hiervon gilt auf der Linie Amberg - Regensburg im Abschnitt Amberg - Landkreisgrenze Amberg-Sulzbach/Landkreis Schwandorf. Auf diesem Abschnitt gilt von Amberg bis zur Landkreisgrenze Amberg-Sulzbach/Landkreis Schwandorf ab dem 01.01.2021 der Tarif des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) für Fahrten innerhalb dieses Streckenabschnittes; Änderungen hiervon bedürfen des Einvernehmens mit dem ZNAS.

Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem RVV-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der Landkreis Regensburg auf der Grundlage der Abstimmungen mit den mitbedienten Aufgabenträgern die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.

- (3) Auch im Zusammenhang mit der Einführung des 365-EUR-Tickets RVV mit Wirkung zum 01.08.2020 trifft der Landkreis Regensburg alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet der mitbedienten Aufgabenträger. Der Landkreis Regensburg bedient sich hierfür seines Tochterunternehmens GFN.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - c) den Erlass allgemeiner Vorschriften mit Wirkung für die genannten Linien,
 - d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgeannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften,
 - e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern bestmöglich wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabkennmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über wesentliche Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.
- (4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im RVV-Tarif ist nicht erforderlich.
- (5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlusssicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Aufgabenträger ersetzen einander den bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Dies erfolgt jährlich in Form einer Pauschale in Höhe von 1,5 % der Umsatzerlöse, bezogen auf die jeweiligen Linienabschnitte. Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Diese gesonderte Vereinbarung ist als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigefügt.
- (2) Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

Regensburg, den 30. November 2020

Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den 17. Dezember 2020

Landkreis Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

Cham, den 9. Dezember 2020

Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat
Bezirkstagspräsident

Amberg, den 30. Dezember 2020

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage 1**Anforderungen an das Verkehrsangebot**

Die Aufgabenträger vereinbaren, welches Verkehrsangebot der jeweils zuständige Aufgabenträger gewährleistet. Die Anforderungen werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Die Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1.

Die Aufgabenträger können über die Fahrpläne hinaus weitergehende Anforderungen an das Verkehrsangebot vereinbaren.

Anlage 2**Finanzierung**

Verfahren und Höhe der ungedeckten Kosten werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Verfahren zu Beginn der Laufzeit der Zweckvereinbarung

Für die verbleibende Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen gilt § 7 Abs. 3, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Neuregelung

Die Aufgabenträger vereinbaren für zukünftige Betrauungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, d. h. mit Wirkung ab dem Ende der Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen oder für neue Linienverkehre, ein Verfahren für die Ermittlung der Höhe der ungedeckten Kosten.

Schulen

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe
„Maler und Lackierer –FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung
„Maler und Lackierer –FR Bauten und Korrosionsschutz“
„Maler und Lackierer – FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik“
vom 24. Oktober 2022
Nr. ROP – SG 44- 3204.1-43-1**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414,632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl S. 308), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für nachfolgende Ausbildungsberufe werden ab dem Schuljahr 2022/2023 folgende Fachsprengel gebildet:

Maler und Lackierer - FR Ausbautechnik und Oberflächengestaltung							
Berufsnummer 51011							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R	R II	NM R	R II	NM R		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Maler und Lackierer - FR Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik							
Berufsnummer 51013							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R	R II	NM R	R II	NM R		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Ab 2023/2024 für Jahrgangsstufe 12

Maler und Lackierer - FR Bauten- und Korrosionsschutz							
Berufsnummer 51012							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
R II	NM R	R II	NM R	R II	NM R		
SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR	SAD	AM AS CHA SAD NEW WEN TIR		

Für Jahrgangsstufe 10. und 11. wird der bestehende Sprengel beibehalten.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2022/2023 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Regensburg, den 24. Oktober 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	89.920,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.820,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2022 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2022 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. September 2022 Az. ROP-SG12-1512.2-8-9-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer A 203, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 6. Oktober 2022
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die Planungsausschuss-Sitzung am 24. November 2022 um 10.00 Uhr
in der Stadthalle in Neustadt a.d.Waldnaab**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Jahresrechnung 2021
3. Entlastung der Jahresrechnung 2021
4. Beschluss der Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2023
5. 4. Nachtrag zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte
6. Erstellung einer regionalen Wohnbedarfsanalyse:
Vorstellung der Ergebnisdokumentation
7. Windenergie:
Vorstellung des Ergebnisses der durchgeführten Potenzialanalyse und der Standortabfrage sowie weiteres regionalplanerisches Vorgehen
8. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. Oktober 2022
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung
der Regierung von Mittelfranken
über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern,
vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. September 2022,
Gz. RMF-SG10-2191-3-3**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung mit § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:

„Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I S. 1822), zuletzt geändert am 23. Mai 2022 (BGBl I S. 754), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Allgemeinverfügung:“
 - 1.2 In Nr. 1. c) werden die Wörter „mindestens zehn Mitarbeiter“ durch die Wörter „mindestens 15 Mitarbeiter“ ersetzt.
 - 1.3 Die bisherige Begründung unter Ziffer II. wird wie folgt gefasst:

„Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).“

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von 15 Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Begründung:

Zu 1.1:

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) durch Art. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SanktDG I) vom 23.05.2022 (BGBl I S. 754).

Zu 1.2:

Dem Anwendungsbereich der geänderten Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, unterfallen nur Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Mittel-, Ober-, Unterfranken, Schwaben und Oberpfalz, welche kumulativ die in der Nummer 1 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe d) genannten Voraussetzungen erfüllen.

In Nummer 1 Buchstabe c) wurde hierbei die Anzahl der am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigten Mitarbeiter von zehn auf mindestens 15 Mitarbeiter erhöht. Durch die umgesetzte Erhöhung der Mitarbeiterzahl unterfallen kleinere Unternehmen/Familienbetriebe, welche weniger als 15 Mitarbeiter in den unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Bereichen beschäftigen, künftig nicht mehr der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern. Die Gefahr von Informationsverlusten oder -defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann bei kleineren Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern in den o.g. Bereichen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Zu 1.3:

Die Begründung unter Ziffer II. der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, hat eine geänderte Fassung erhalten. Der Passus in der bisherigen Begründung, wonach der Geldwäschebeauftragte auch selbst der Geschäftsleitung angehören kann, wurde ersatzlos gestrichen. Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GwG folgt, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet ist. Die Nachordnung der Geschäftsleitung bedeutet im Umkehrschluss, dass der Geldwäschebeauftragte regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann. Für Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den aus geldwäscherechtlicher Sicht besonders sensiblen Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), welche zukünftig nur noch vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter mit Mitgliedern der Geschäftsführung künftig nicht mehr möglich.

Bei Unternehmen mit 15 geldwäscherelevanten Mitarbeitern oder mehr, deren Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter im Sinne von § 1 Abs. 10 GwG zu veräußern, besteht ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da Arbeits- und Geschäftsabläufe innerhalb des Unternehmens auf mehreren Ebenen vonstattengehen. Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es erforderlich, dass ein funktionierendes Kontrollsystem in diesen Unternehmen installiert wird. Hierbei ist u.a. eine klare Trennung zwischen Leitungsebene und der Ebene des Geldwäschebeauftragten im jeweiligen Unternehmen sinn- und zweckmäßig. Durch den Ausschluss eines Mitglieds der Geschäftsleitungsebene als gleichzeitig zuständigem Geldwäschebeauftragten desselben Unternehmens, wird die im Kampf gegen Geldwäsche wichtige Position des Geldwäschebeauftragten (auch) intern im Unternehmen gestärkt. Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den o.g. Bereichen ist es zuzumuten, für die Position des Geldwäschebeauftragten auf kein Mitglied der Leitungsebene zurückzugreifen.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** *) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Ansbach, 8. September 2022
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident